

Zitat in freier Gestaltung

Erklärungen eines Schulleiters in einem Satz zusammengefasst

Eine Lokalzeitung berichtet über die Gewalt unter Schülern. Sie zeigt den Leiter einer Oberschule an seinem Schreibtisch, der vollgepackt ist mit Messern, Pistolen, Reizgasbehältern und Schlagstöcken. Dieses Waffenarsenal sei in den Ranzen und Jacken seiner Schüler gefunden worden. Der Beitrag basiert auf den Erfahrungen eines 14jährigen Jungen, dessen Nase gebrochen und dessen Jochbein von einer brutalen Schülerschlägerbande zertrümmert worden sei. Diese stürmten zum Pausenklingeln den Schulhof. Der Schulleiter wisse keinen Rat mehr. Nun fordere er seinen obersten Dienstherrn, den Schulsenator, auf: „Tun Sie etwas! Schützen Sie uns! Bei dieser Gewalt ist kein Unterricht mehr möglich.“ Der Aufruf „Schützen Sie meine Schule“ findet sich auch in der Schlagzeile des Beitrags. Der Schulleiter bittet den Deutschen Presserat, zu prüfen, ob die Lokalredaktion der Zeitung in ihrer Berichterstattung sorgfältig gearbeitet hat. Das veröffentlichte Zitat sei nämlich frei erfunden. Zudem gebe es in der Schule nachweislich keine Schlägerbanden. Die Darstellung seiner Schule diffamiere ihn und seine Kollegen, suggeriere den Eindruck völliger Hilflosigkeit. Dies sei extrem rufschädigend und ehrverletzend. Die Chefredaktion der Zeitung bescheinigt der zuständigen Journalistin eine sorgfältige Recherche. Der Inhalt des mit dem Schulleiter geführten Interviews sei zutreffend wiedergegeben worden. Auch habe er in die Text- und Bildberichterstattung eingewilligt. In diesem Zusammenhang habe er sich mit durch die Lehrer der Schule konfiszierten Waffen fotografieren lassen. Im Rahmen des Interviews habe er mitgeteilt, dass er erhebliche Schwierigkeiten mit der für die Schule zuständigen Verwaltung habe. Da erhebliche Anschuldigungen ausgesprochen worden seien, habe die Autorin diese im Rahmen ihrer journalistischen Gestaltungsfreiheit mit der Aufforderung an den Schulsenator „Schützen Sie meine Schule!“ zusammengefasst. Dass es sich hierbei nicht um ein wörtliches Zitat handle, habe sie durch Weglassen der Anführungszeichen deutlich gemacht. (2003)

Nach Auffassung des Presserats verstößt das dem Schulleiter zugeschriebene Zitat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. In der Stellungnahme der Zeitung heißt es, die Autorin habe im Rahmen ihrer journalistischen Gestaltungsfreiheit das vom Beschwerdeführer Gesagte mit der Aufforderung an den Schulsenator „Schützen Sie meine Schule!“ zusammengefasst. Diese Handhabung ist nach Überzeugung des Gremiums mit Blick auf die allgemein akzeptierten Zitier-Regeln unzulässig. Leser dürfen die in Anführungszeichen gesetzte Passage als wortwörtlich wiedergegebene Äußerung auffassen. Das entspricht hier jedoch nicht den Tatsachen. Der Presserat erteilt der Zeitung eine

Missbilligung. Das vom Beschwerdeführer als falsch bezeichnete Zitat „Bei dieser Gewalt ist kein Unterricht mehr möglich“ kritisiert der Presserat nicht. Hier steht Behauptung gegen Behauptung. Dem Gremium ist es mit seinen Mitteln nicht möglich, den Sachverhalt restlos aufzuklären und eine Entscheidung zu treffen. (B1-54/2003)

(Ein Boulevardblatt berichtet in einem Beitrag unter der Überschrift „Waffen-Schock an deutschen Schulen“ über denselben Vorgang. Dabei veröffentlicht sie, die Berichterstattung der Lokalzeitung als Vorlage benutzend, gleichfalls das Zitat „Bei dieser Gewalt ist kein Unterricht mehr möglich“. Der Presserat weist die Beschwerde des Schulleiters in diesem Fall zurück, da auch hier Behauptung gegen Behauptung steht – B1-55/2003)

Aktenzeichen:B1-55/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung